

Rechtliche Grundlagen:

- Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (SportFG)
- VV-Sportanlagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz
- Richtlinie des Kreises Trier-Saarburg über die Förderung des Sports
- Vorgaben zum „kleinen Förderprogramm der Sportbünde“ über den regionalen Sportbund
- Vorgaben zum „Sonderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz“ über den Landessportbund
- Vorgaben zum „Goldenen Plan“ zur Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz

Programm	Kleines Förderprogramm der Sportbünde	Sonderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz	Land in Bewegung	Goldener Plan/Prioritätenliste des Landes Rheinland-Pfalz
Wo ist der Antrag zu stellen	Sportbund Rheinland	Landessportbund Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Ministerium des Inneren und für Sport	ADD Trier über die Kreisverwaltung Trier-Saarburg	ADD Trier über die Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Maßnahmenvolumen (Zuwendungsfähige Gesamtkosten)	Bis 10.500 €	Über 10.500 € - 100.0000 €	Über 10.500 € bis 100.000 €	> 100.000 €
Antragsfristen	Antragstellung das ganze Jahr über beim Sportbund Rheinland möglich	Antragstellung bis zum 30.09. des Vorjahres beim Landessportbund	Der vollständige Antrag ist für das jeweilige Förderjahr zwischen dem 01.01. und dem 30.04. einzureichen	<ul style="list-style-type: none"> - Projekte, für die eine Landeszuwendung erwartet wird, sind von den Bauträgern über die Gemeinde bis zum 01.02. des laufenden Jahres bei der Kreisverwaltung zur Förderung im folgenden Haushaltsjahr anzumelden. - Landkreise legen der ADD bis 01.03. eines jeden Jahres eine Gesamtliste mit den Anmeldungen vor - Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis zum 15.11. eines jeden Vorjahres über den Kreis bei der ADD eingereicht werden <p>Achtung: Antrag nur möglich, wenn die Maßnahmen auf der Prioritätenliste des Kreises berücksichtigt wurde</p>

Wer darf Antragsteller sein	Zuschüsse werden nur an Mitgliedsvereine und – verbände gezahlt, kommunale Maßnahmen werden nicht gefördert	Zuschüsse werden nur an Mitgliedsvereine und – verbände gezahlt, kommunale Maßnahmen werden nicht gefördert	Antragsteller können nur Kommunen sein	Antragsteller können sowohl Vereine als auch Kommunen sein, Alle Maßnahmen (kommunale Maßnahmen und Vereinsmaßnahmen müssen vorab an den Landkreis im Rahmen einer VG-Internen Prioliste gemeldet werden
Allgemeine Infos	Eigenanteil min. 10 % Unentgeltliche Arbeitsleitung höchstens 30 %	Eigenanteil min. 10% Unentgeltliche Arbeitsleitung höchstens 30 % Förderung höchstens alle 3 Jahre	Unentgeltliche Arbeitsleistung höchstens 30 %	
Höhe der Fördersätze	Bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten	Bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten	Bis zu 50 %	Bis zu 50 % der der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
Höhe der Fördersätze des Landkreises	Vereinsmaßnahmen: 20 % der zuwendungsfähigen Kosten		Vereinsmaßnahmen: 20 % der zuwendungsfähigen Kosten Kommunale Maßnahmen: 10 % der zuwendungsfähigen Kosten	Vereinsmaßnahmen: 20 % der zuwendungsfähigen Kosten Kommunale Maßnahmen: 10 % der zuwendungsfähigen Kosten
Besonderheiten Förderung Landkreis	Der Landkreis fördert nur, wenn sich Gemeinde und Sportbund/LSB/ADD ebenfalls finanziell an den Maßnahmen beteiligen. Ausnahmen sind im Einzelfall nach entsprechender Beschlussfassung im Sportausschuss bzw. Kreisausschuss möglich. Es erfolgt grds. eine baufachliche Prüfung durch den Landkreis, ausgenommen sind Förderanträge im Rahmen des kleinen Förderprogramms.			